

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Haas / 5435

Geschäftszahl:
BMWA-14.587/0003-Pers/6/2006

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Novelle BHG und B-VG; Entwurf; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die an das Bundesministerium für Finanzen ergangene Ressortstellungnahme zu den Entwürfen einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle sowie einer Bundeshaushaltsgesetznovelle in der Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 30.01.2006
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Haas / 5435

Geschäftszahl:
BMWA-14.587/0003-Pers/6/2006

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMF-111401/0010-II/1/2005 vom
21.12.2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Novelle BHG und B-VG; Entwurf; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu den Entwürfen einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle sowie einer Bundeshaushaltsgesetznovelle folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Die vorliegenden Entwürfe gehen von je einem Budgetierungsprozess in der 1. Jahreshälfte zur Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes für die nächsten 4 Jahre und in der 2. Jahreshälfte zur Erstellung des jährlichen Bundesfinanzgesetzes aus.

Einerseits ist das Bundesfinanzrahmengesetz als Instrument der mittelfristigen Budgetplanung zu begrüßen, andererseits ist ein zweimaliger Prozess sehr aufwendig. Ein Kompromiss könnte das gleichzeitige Erstellen des Finanzrahmens für die dem folgenden Jahr nächstfolgenden 3 oder 4 Jahre und die Beschlussfassung des Bundesfinanzgesetzes für das nächste Jahr sein.

Für den Fall, dass aufgrund äußerer Faktoren eine Änderung des dem aktuell zu erstellenden Bundesfinanzgesetz zugrunde liegenden Finanzrahmens erforderlich werden sollte, sollte bundesverfassungsgesetzlich die Möglichkeit einer Änderung



dieses Finanzrahmens im Zuge der Beschlussfassung des Bundesfinanzgesetzes verankert werden.

Unabhängig vom ho. Vorschlag zur Straffung des Prozesses kann die Notwendigkeit einer Abänderung des Finanzrahmens genauso bei - laut vorliegendem Entwurf - getrennter Beschlussfassung (im Frühjahr und im Herbst) auftreten.

II. Zum Entwurf einer B-VG-Novelle:

Zu Art. 51c Abs. 2 B-VG:

Im letzten Satz dieses Absatzes ist ausgeführt, dass der BMF die im BFG erteilte Ermächtigung zur Zustimmung von Überschreitungen an Leiter von Dienststellen übertragen kann.

Nach Auffassung des BMWA würde diese Regelung einen Eingriff in die Verantwortung des haushaltsleitenden Organs, welchem die jeweilige Dienststelle zugeordnet ist, bedeuten und entspricht daher nicht dem Prinzip der Ministerverantwortlichkeit.

Da die Ergebnisverantwortung für die Haushaltsführung jedenfalls beim jeweiligen Ressortchef ist, sollte der letzte Satz in Abs. 2 dahingehend umformuliert werden: „Der Bundesminister für Finanzen kann die im Bundesfinanzgesetz erteilte Ermächtigung an das haushaltsleitende Organ übertragen, sofern dies für die Umsetzung einer wirkungsorientierten Verwaltung erforderlich ist.“

III. Zum Entwurf einer BHG-Novelle:

Zu § 41 Abs. 2 BHG:

Der Verweis auf Art. 51b Abs. 4 B-VG geht ins Leere, da dieser Absatz gemäß der 8. Novellierungsanordnung zur B-VG-Novelle mit 1.1.2007 aufgehoben wird.

Zu § 41 Abs. 6 BHG:

Diese Bestimmung normiert, unter welchen Bedingungen der BMF der Leistung überplanmäßiger Ausgaben zustimmen kann.



Da im Fall der Z 1 kein Eingriff in den Gesamthaushalt gegeben ist und diese Überschreitung im eigenen Verantwortungsbereich des jeweiligen Ressortchefs liegt, würde eine Meldepflicht an den Bundesminister für Finanzen nach ho Verständnis ausreichen.

Es sollte daher ein neuer Abs. 7 angefügt werden, welcher lautet:

„(7) Der Bundesminister für Finanzen kann seine Ermächtigung gemäß Abs. 6 Z 1 an das zuständige haushaltsleitende Organ übertragen.“

Die Novellierungsanleitung der Z 29 müsste in der Folge angepasst werden:

„29. Im § 41 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(8)“.“

Zu § 53 Abs. 4 BHG:

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzestext von „Richtlinien“ spricht, die Erläuterungen dazu jedoch von einer Verordnungsermächtigung.

Von ho. wird jedenfalls angeregt, für diese näheren Regelungen des neuen Rücklagenregimes jedenfalls die Zustimmung der Bundesregierung vorzusehen bzw diese Regelungen als Verordnung der Bundesregierung zu erlassen.

Zu den Erläuterungen zu Z 28 und 29:

Das Zitat im 2. Absatz wäre auf „Abs. 6“ richtig zu stellen.

Unter einem wird die Stellungnahme per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 30.01.2006
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

